

# **Richtlinien zum Vollzug des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009) der NW EDK**

Die Kommission RSA erlässt für den Vollzug des RSA 2009 folgende Richtlinien (Art. 14 Bst. j RSA 2009):

## **Art. 1 Zweck**

Diese Richtlinien (RL) regeln die Modalitäten des Vollzugs zu diesem Abkommen (Art. 10 bis 15 RSA 2009). Sie regeln insbesondere das Verfahren für die Änderung der Anhänge I (Anpassung Kantonsbeiträge) und II (Änderung der Liste der beitragsberechtigten Schulen) sowie den Vollzug der Rechnungsstellung für die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden den Trägern der ausserkantonalen Schulen leisten.

## **Art. 2 Revision der Kantonsbeiträge (Anhang I)**

Die im Anhang I zum RSA 2009 gemäss Artikel 7 festgelegten Kantonsbeiträge gelten für die Dauer von zwei Jahren. Sie werden alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. August 2011 überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst (Art. 20 Abs. 3 RSA 2009). Für die Festlegung der Kantonsbeiträge sind die durchschnittlichen gewichteten Netto-Ausbildungskosten d.h. die Betriebs- und die Infrastrukturkosten (inkl. Zins- und Kapitalkosten), abzüglich allfälliger Schul- bzw. Kurs- und Studiengebühren sowie Beiträge Dritter (Art. 7 Abs. 2 RSA 2009) massgebend.

## **Art. 3 Terminplan für die Anpassung der Kantonsbeiträge (Anhang I)**

Zweieinhalb Jahre vor dem Änderungstermin (1. August) sind folgende Arbeitsschritte einzuleiten:

- a) Die Mitglieder der Kommission RSA führen in ihrem Kanton für die Bereiche Volksschule (inkl. Kindergarten) und Mittelschulen eine Kostenerhebung durch. Die Ergebnisse müssen bis zum 30. Juni vorliegen (Art. 14 Bst. f RSA 2009).
- b) Die Kommission RSA reicht der Geschäftsstelle (NW EDK Geschäftsstelle) bis zum 31. August einen Tarifvorschlag für die Anpassung der Kantonsbeiträge ein (Art. 14 Bst. e RSA 2009).
- c) Die Geschäftsstelle stellt den Tarifvorschlag der Kommission RSA für die Anpassung der Kantonsbeiträge der Sekretärenkommission (SK NW EDK) bis zum 30. September zu (Art. 13 Bst. b RSA 2009).
- d) Die SK NW EDK genehmigt bis zum 30. Oktober den Tarifvorschlag zu Handen der Konferenz der Abkommenskantone (Konferenz).
- e) Die Konferenz legt bis zum 31. Dezember die ab dem übernächsten Schuljahr, für die Dauer von zwei Jahren, geltenden Kantonsbeiträge fest (Art. 12 Abs. 2 Bst. b RSA 2009).
- f) Die Geschäftsstelle informiert die Abkommenskantone bis zum 31. Januar über die beschlossene Anpassung der Kantonbeiträge (Art. 13 Bst. a RSA 2009).

## **Art. 4 Revision der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang II)**

Die Liste der beitragsberechtigten Schulen (Liste) wird durch die Konferenz alle zwei Jahre revidiert, erstmals frühestens per 1. August 2011 (Art. 20 Abs. 2, 1. Satz RSA 2009).

Bei Bedarf kann die Liste auch nach einem Jahr revidiert werden. Dies betrifft:

- das Hinzufügen von neu geführten Ausbildungsgängen
- die Neudeklaration der Zahlungsbereitschaft
- die Streichung von nicht mehr geführten Ausbildungsgängen
- die Änderungen bei bestehenden Angeboten
- Streichung der Zahlungsbereitschaft (Kündigung auf den 31. Juli, Kündigungsfrist 2 Jahre, in Anlehnung an Art. 18 RSA 2009,)
- die Änderung der Zahlungsbereitschaft (s/Grundsatzentscheid Nr. 8 vom 25. Oktober 2012).

## **Art. 5 Vorgehen für die Änderung der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang II)**

Für die alle zwei Jahre (oder bei Bedarf bereits nach einem Jahr) zu revidierende Liste sind ein Jahr vor dem Änderungstermin (1. August) folgende Arbeitsschritte einzuleiten (Art. 20 Abs. 2 RSA 2009):

- a) Für eine Streichung der Zahlungsbereitschaft melden die Wohnsitzkantone ihre Kündigung auf den 31. Juli (Kündigungsfrist 2 Jahre, in Anlehnung an Art. 18 RSA 2009, bei Einvernehmen mit dem Schulortskanton ist eine kürzere Kündigungsfrist möglich).
- b) Die Mitglieder der Kommission RSA reichen ihre Änderungsanträge (Aufnahme neuer Angebote, Angebotsänderungen oder –streichungen) bis zum 31. Dezember der Geschäftsstelle ein.
- c) Nach der Genehmigung durch die Konferenz der Abkommenskantone im April leiten die Erziehungsdirektorinnen und –direktoren in ihrem Kanton die allenfalls notwendige Beschlussfassung durch die zuständigen Behörden bis 31. Mai ein (Art. 14 Bst. h RSA 2009).

Die Kommission RSA legt im Herbst des Vorjahres vor dem neuen Schuljahresbeginn in einem Vorgehens- und Terminplan die Arbeitsschritte und die Fristen in den Abkommenskantonen für die Revision der Liste der beitragsberechtigten Schulen fest.

## **Art. 6 Anmeldeverfahren (Grundlagen für die Überprüfung der Zahlungspflicht)**

### **6.1 Voraussetzungen für die Beitragsleistung des Wohnsitzkantons (ohne Einschränkung)**

Die aufnehmende Schule stellt die Anmeldungen (Liste der Auszubildenden) mit einer Bestätigung für neu eintretende Studierende über den Wohnsitzkanton bis zum Beginn des Schuljahres dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zu (Art. 10 Abs. 1 RSA 2009).

Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden innert 40 Tagen der aufnehmenden Schule, dem oder der betroffenen Auszubildenden sowie dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt (Art. 10 Abs. 2 RSA 2009).

### **6.2 Voraussetzungen für die Beitragsleistung des Wohnsitzkantons (mit Kostengutsprache)**

Hat der Wohnsitzkanton auf der Angebotsliste des Standortkantons einen speziellen Bewilligungscode (z.B. NW 1) gesetzt, muss der ausserkantonale Schulbesuch vom Wohnsitzkanton vor dem Schuleintritt mittels Kostengutsprache bewilligt werden. Die aufnehmende Schule reicht dem betroffenen Wohnsitzkanton das Gesuch um Bewilligung des ausserkantonalen Schulbesuchs bis zum 30. April vor dem offiziellen Schulbeginn ein (s/Grundsatzentscheid Nr. 7 vom 23. August 2011).

## **Art. 7 Verfahren für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge**

### **7.1 Stichdaten für die Ermittlung der Anzahl Auszubildenden**

Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen und für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge sind der 15. November und der 15. Mai (Art. 11 Abs. 1 RSA 2009).

### **7.2 Fristen für die Rechnungsstellung**

Der Standortkanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungsstellung an die Abkommenskantone. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise für das Wintersemester (Stichtag 15.11.) bis spätestens am 31. Dezember und für das Sommersemester (Stichtag 15.5.) bis spätestens am 30. Juni. Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen (Art. 11 Abs. 2 RSA 2009).

## **Art. 8 Vollzug**

Die Kommission RSA behandelt Vollzugsfragen und -probleme (Art. 14 lit. k). Falls notwendig, kann sie verbindliche Grundsatzbeschlüsse fassen.

**Art. 9 Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien treten auf den 1. Mai 2014 in Kraft.
2. Die Richtlinien vom 1. April 2012 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Richtlinien aufgehoben.

Bern/Luzern, 21. Januar 2014

Kommission RSA NW EDK

Von der Sekretärenkommission NW EDK genehmigt am 25. April 2014.